

Satzung des Vereins

„Raum für Kinder-Tageselternverein Südlicher Breisgau/ Kaiserstuhl e.V.“

(19.03.2019)

§1 Sitz und Name

Der Verein trägt den Namen: „Raum für Kinder-Tageselternverein Südlicher Breisgau/Kaiserstuhl e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Krozingen. Er ist in das Vereinsregister Bad Krozingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erkundung und Förderung der Bereitschaft von Frauen und Männern, die Tätigkeit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auszuüben.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit der Kinderbetreuung in Familien im Bewusstsein der Allgemeinheit zu verbessern.
- Begleitende Maßnahmen zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in Familien.
- Angebot von Fort- und Weiterbildung für Eltern und Tageseltern einschließlich der Schaffung von finanziellen Voraussetzungen.
- Einsatz für die generelle gesetzliche Anerkennung der Tagespflege als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.

Ziele sind u. a.:

- Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes durch Vermittlung und Begleitung von qualifizierten Tagespflegepersonen.
- Durchführung von entsprechenden Beratungen für Eltern, Kinder und Tageseltern. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird eine Beratungs- und Vermittlungsstelle unterhalten.
- Begleitende Aus- und Fortbildungen für Tageseltern. Die Betreuung soll durch qualifiziertes Personal erfolgen.
- Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Situation von Tagespflegefamilien.

Er ist als Träger der freien Jugendhilfe lt. §75 KJHG anerkannt. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§3 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Die Grundlagen

Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den §§1,3-5,23, 44,75-77 des KJHG und somit durch seine einschlägigen Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Wie in §75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, fachliche Kompetenz und entsprechende personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im

Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die notwendigen finanziellen Mittel bereit gestellt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele laut §2 unterstützt. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, solange dieser sie nicht innerhalb von vier Wochen durch einfache Mehrheit ablehnt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei jeder juristischen Person durch deren Auflösung. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliedsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz 3-facher Mahnung. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Mitgliedbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes in Ausnahmefällen erlassen werden.

§7 Stimmrecht

Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliedsversammlung
3. der Beirat

§9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
- die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zwei Wochen vor Versammlung bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Anstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§10 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des §2.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassierer
- Schriftführer und
- aus bis zu 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: 1.Vorstand, 2. Vorstand und Kassierer; diese sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand teilt die Aufgaben einvernehmlich untereinander auf.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können vor dem Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Wahl des oder der neuen Vorstandsmitglieder hat auf einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen nach dem Misstrauensvotum zu erfolgen.

§11 Beirat

Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen. Dem Beirat steht die Teilnahme an Mitgliederversammlungen frei. Er hat beratende Funktion.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Bad Krozingen zu; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Datenschutz

Der Verein beachtet bei der Datenverarbeitung die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und kommt seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen nach.

§ 14 Sonstiges

Die Gründungsversammlung fand am 22.3.1999 in Breisach am Rhein statt. Der Verein ist vom Finanzamt Freiburg-Land als gemeinnützig anerkannt.

Beschluss vom 19.03.2019